

Was Kleingewerbetreibende wissen müssen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Vorbemerkung

Das Handelsrecht unterscheidet zwischen Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind (sog. Kaufleute) und solchen, die nicht eingetragen sind (sog. Kleingewerbetreibende).

Der Kleingewerbetreibende ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abgewickelt werden können, bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind und auch keine lang andauernde Gewährleistungsfristen eingehalten werden müssen. Der Kleingewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

2. Unterscheidung zwischen „ Geschäftsbezeichnung“ und „Firma“

Viele bezeichnen im täglichen Geschäftsverkehr umgangssprachlich ein Unternehmen, auch ein kleineres (Kleingewerbetreibender) als Firma, z.B.: „Firma Müller“. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht korrekt.

Nur der eingetragene Kaufmann darf eine **Firma** führen. Die Firma im Rechtssinne ist nämlich der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Sie dient dazu, den betreffenden Wirtschaftsbetrieb im Geschäftsverkehr zu kennzeichnen und muss in das von den örtlich zuständigen Amtsgerichten geführte Handelsregister eingetragen werden. Im Falle der Eintragung bildet die vollständige Firma (z.B. „Bijou Modevertrieb e.K.“) die verbindliche Personenbezeichnung, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr agiert (z.B. Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück.

Da aber Kleingewerbetreibende nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben sie als Nichtkaufmann auch nicht das Recht eine „Firma“ zu führen. Kleingewerbetreibende haben lediglich das Recht auf eine **Geschäftsbezeichnung** mit einheitlichem, schlagkräftigem und werbewirksamem Namen, sofern dieser nur nicht firmenähnlich ist. Geschäftsbezeichnungen – auch Etablissementsbezeichnungen genannt – sind ein wichtiges Mittel, durch das der Namensträger in seinen Beziehungen zur Umwelt Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit von anderen wahrte. Zulässig ist auch die Verwendung eines individuellen Logos zur Werbung und Abgrenzung von anderen Gewerbebetrieben. Sobald ein registerlich nicht eingetragenes Unternehmen – Kleingewerbetreibender und grundsätzlich auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – jedoch rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss stets auf den / die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden.

3. Was Sie bei der Wahl der Geschäftsbezeichnung beachten müssen

Der Kleingewerbetreibende darf keine Bezeichnung wählen, die geeignet ist, das angesprochene Publikum über maßgebliche Umstände zu täuschen. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, beispielsweise „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für einen Kleinstbetrieb. Weiterhin darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung keine Handelsregistereintragung vorgetäuscht werden.

Die Geschäftsbezeichnung kann ebenso wie bei den im Handelsregister eingetragenen Firmen aus einer Personen-, Sach- oder Phantasiebezeichnung bestehen. Auch ein Inhaberszusatz darf verwendet werden. Die Gefahr einer vor der Handelsrechtsreform befürchteten Irreführung durch das Verwenden dieser Bezeichnungen besteht nicht mehr, da nunmehr alle im Handelsregister eingetragenen Firmen die Angabe der Rechtsform, z.B. „OHG“, „e. K.“, „GmbH“, „AG“, „GmbH & Co. KG“, „KG“, „UG (haftungsbeschränkt)“ usw. beinhalten müssen (siehe auch Merkblatt zu Angaben auf Geschäftsbriefen).

Zusätzlich sollte überprüft werden, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geographischen Wirkungsbereich die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet.

4. Pflichtangaben im rechtsgeschäftlichen Verkehr

Nach Aufhebung des § 15b GewO gibt es momentan keine Regelung, welche zu den Kleingewerbetreibenden zu bestimmten Angaben auf Geschäftsbriefen verpflichtet. Es wird allerdings empfohlen Vor- und Nachname und die ladungsfähige Anschrift anzugeben. Die Angaben dienen zur Information der Kunden und zur besseren Identifikation im Rechtsverkehr. Zu den Geschäftsbriefen zählen alle Schriftstücke, die an einen oder mehrere individuelle Empfänger gerichtet sind (z.B. individuelle Offerten, Bestellungen, Mängelrügen, Telefaxe, Preislisten, Rechnungen, Quittungen etc.). Keine Geschäftsbriefe sind der interne Schriftverkehr oder Schriftstücke, die an keinen bestimmten Empfänger gerichtet sind (z.B. Werbeschreiben).

Auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind nicht in das Handelsregister eingetragen und daher keine Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne. Somit sind auch sie nicht berechtigt eine Firma im oben beschriebenen Sinne zu führen. Ein kennzeichnender Zusatz wie „GbR“ oder „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ist zulässig. GbRs haben – genau wie der Kleingewerbetreibende – das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung, sofern diese nicht firmenähnlich ist.

5. Angaben am Geschäftslokal

Auch § 15a GewO ist aufgehoben worden. Somit besteht auch keine Pflicht zur Anbringung der Geschäftsbezeichnung am Geschäftslokal. Es wird jedoch dazu geraten den Namen des Gewerbetreibenden anzubringen. Dies dient in erster Linie zur Information der Kunden.

6. Schutz der Geschäftsbezeichnung nach dem Gesetz

Eine Geschäftsbezeichnung erlangt allein schon durch die tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 12 BGB).

Einen besonders starken Schutz bietet die Eintragung einer Marke, die beim Patent- und Markenamt beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung.

7. Folgen unzulässigen Verhaltens

Wer eine unzulässige Geschäftsbezeichnung führt oder seinen Briefbogen nicht korrekt gestaltet hat, dem drohen verschiedene Sanktionen. So kann der Inhaber eines älteren Zeichens, das mit der Geschäftsbezeichnung verwechselt werden kann, Unterlassungs- und unter Umständen sogar Schadensersatzansprüche geltend machen.

Ist die Bezeichnung täuschungsg geeignet, kann der Gewerbetreibende aus wettbewerblichen Gründen abgemahnt werden.

Wenn auf dem Briefbogen nicht der vollständige / die vollständigen Namen des oder der Gewerbetreibenden aufgeführt werden, sind Ordnungsgelder zu befürchten.

Bei unzulässigem Auftreten unter einer Firma droht eine sogenannte Rechtscheinshaftung, das bedeutet dass der Nichtkaufmann sich dann wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten (kaufmännische Buchführung, unverzügliche Rüge von Mängeln an bezogenen Waren, Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche usw.) wie einen Kaufmann. Er haftet auch wie ein Kaufmann.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2014

Autor

Mirko Samson

Rechtsabteilung

Tel. (0511) 3107-233

Fax (0511) 3107-400

samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de